

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

28.04.2004

### 716. Schriftliche Anfrage von Michael Baumer betreffend Einführung einer Loseblattsammlung

Am 25. Februar 2004 reichte Michael Baumer (FDP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/89 ein:

Gemäss Art. 13 Buchst. c der Geschäftsordnung des Stadtrates (LS 172.100) sind die Beschlüsse des Stadtrates und des Gemeinderates zu publizieren. Dies geschieht fortlaufend mit der Amtlichen Sammlung. Um den Umgang mit Erlassen zu vereinfachen und für Nicht-Juristen überhaupt erst zu ermöglichen ist die Einführung einer Loseblattsammlung (LS) sinnvoll. Offenbar ist dies seit Beginn dieser Legislatur geplant. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann wurde mit den Arbeiten effektiv begonnen?
2. Welche Rechtsgrundlagen neben den Beschlüssen gem. LS 170.510 und LS 170.520 sind hierfür zu beachten?
3. Wer ist für die Einführung der LS zuständig? Wer ist mit der Umsetzung betraut?
4. Wie ist der Stand der Arbeiten?
5. Wann kann mit der definitiven Veröffentlichung der LS gerechnet werden?
6. Weshalb wurde auf eine partielle Veröffentlichung verzichtet?
7. Wann kann damit gerechnet werden, dass die Beschlüsse der Räte vollständig auch auf der Internetseite sowohl geordnet nach Bandnummer der Amtlichen Sammlung als auch nach der Ordnungsnummer gemäss LS?
8. Wann kann mit einer Volltextsuche in den Erlassen gerechnet werden?
9. Wer betreut künftig die Nachführung der LS? Wie wird sichergestellt, dass die LS jederzeit aktualisiert ist?
10. Welche Priorität misst der Stadtrat dem Erstellen der LS zu und weshalb?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Grundsätzlich ist als erstes Ziel eine vollständige Publikation der Erlasse der Amtlichen Sammlung (AS) auf dem Internet zu nennen, zumal diese Art der Publikation den grössten Grad an Aktualität garantiert. Darauf basierend wird anschliessend eine Loseblattsammlung (LS) hergestellt werden.

**Zu Frage 1:** Voraussetzung für die Publikation war die elektronische Erfassung aller in der AS enthaltenen Dokumente und ihre Einordnung in eine Dezimalklassifikation, welche auf diejenige der Kantonalen Gesetzessammlung gestützt ist. Diese Arbeit wurde vor zwei Jahren begonnen.

**Zu Frage 2:** Auf kommunaler Ebene bilden die zitierten Stadtratsbeschlüsse über die Bereinigung und Weiterführung der AS sowie die Richtlinien über die Aufnahme von Erlassen in die AS die Grundlage. Im Weiteren hält Art. 18 lit. g der neuen Geschäftsordnung des Stadtrates vom 10. Dezember 2003 fest, dass dem Stadtschreiber die „Herausgabe einer Erlass-Sammlung (Loseblatt und Internet)“ obliegt.

**Zu Frage 3:** Der Stadtschreiber bzw. die von ihm geleitete Stadtkanzlei ist für die AS und somit auch für die Loseblattsammlung zuständig. Die Umsetzung erfolgt in rechtlicher Hinsicht in Rücksprache mit den Juristen der Departemente und bei Grundsatzfragen mit dem Rechtskonsulenten.

**Zu Frage 4:** Per Ende März sind etwa 60 Prozent der Erlasse der AS auf dem Internet greifbar. Sobald sämtliche Erlasse in elektronischer Form und eingefügt in die Dezimalklassifikation vorliegen, werden sie für die Loseblattsammlung ausgedruckt.

**Zu Frage 5:** Per Ende 2004.

**Zu Frage 6:** Die Veröffentlichung erfolgte und erfolgt laufend auf dem Internet. Die einzelnen Erlasse, ob nun bereits auf dem Internet publiziert oder erst in Papierform vorliegend, können bei der Stadtkanzlei jederzeit angefordert werden.

**Zu Frage 7:** Diejenigen Beschlüsse der Gemeinde, des Gemeinderates und des Stadtrates, die in die AS aufgenommen werden, sind bis zum Herbst 2004 vollständig auf dem Internet greifbar. Die neue Ordnung besteht in der erwähnten Dezimalklassifikation, die sich auf die Struktur der kantonalen Gesetzessammlung stützt, die ihrerseits wiederum auf der Systematischen Sammlung des Bundes beruht. Auf die Bände der AS wird in den Erlassen mittels Endnote im Sinne einer Fundstelle für die Gewährleistung der Historie verwiesen.

**Zu Frage 8:** Die Volltextsuche wird im Laufe des 2. Quartals 2004 eingeführt.

**Zu Frage 9:** Die Stadtkanzlei ist für die Nachführung und die Sicherstellung der Aktualisierung auf dem Internet und bei der Loseblattsammlung zuständig. Durch kontinuierliche Durchsicht der Beschlüsse des Stadtrates und Kontakt mit den Juristen der Departemente wird die Aktualisierung sichergestellt.

**Zu Frage 10:** Der Stadtrat misst der Einführung einer Loseblattsammlung, aber vor allem auch der Zurverfügungstellung der AS auf dem Internet aus Gründen der Aktualität und der Verbindlichkeit hohe Priorität zu, weshalb er diese Aufgaben beim Erlass seiner neuen Geschäftsordnung im Rahmen der Pflichten des Stadtschreibers in Art. 18 lit. g auch ausdrücklich eingefügt hat.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. Martin Brunner**